



Reform des Schiedsverfahrens in Österreich

Der österreichische Gesetzgeber hat die Schiedsgerichtsbarkeit reformiert. Österreich wird durch diese Reform, die am 1.7.2006 als Novelle zur Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft getreten ist, als Austragungsort für internationale Schiedsverfahren noch besser geeignet.

Für Unternehmer ist es oft ratsam, ihre Rechtsstreitigkeiten vor Schiedsgerichten auszutragen; dies vor allem aus folgenden Gründen:

- Das Schiedsgericht entscheidet im allgemeinen schneller – nicht zuletzt mangels Instanzenzug;
- die Vertraulichkeit eines Schiedsverfahrens kann leichter gewahrt werden als vor staatlichen Gerichten;
- dank internationaler Übereinkommen ist ein Schiedsurteil in einer größeren Anzahl von Staaten vollstreckbar als das Urteil eines staatlichen Gerichtes; die Meinung mancher, das Schiedsurteil sei „schwächer“ als ein staatliches Urteil, ist daher nicht richtig;
- die Parteien können die Sprache des Schiedsverfahrens vereinbaren – oft ist diese bei internationalen Geschäften Englisch, insbesondere wenn die Vertragssprache Englisch ist.

Nach österreichischem Recht kann ein Schiedsspruch nicht bei den staatlichen Gerichten bekämpft werden. Lediglich aus besonders wichtigen Mängeln kann eine sogenannte Aufhebungsklage gemäß § 611 ZPO bei Gericht erhoben werden, so zB wenn zwischen den Parteien eine gültige Schiedsvereinbarung nicht bestanden hat, wegen Verletzung des Parteiengehörs,

wenn das Schiedsgericht unrichtig zusammengesetzt war, wenn das Schiedsverfahren oder der Schiedsspruch Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (ordre public) widerspricht oder aus einigen Gründen, in denen eine Wiederaufnahmsklage gemäß § 530 ZPO erhoben werden kann. Eine für die eigene Rechtsposition ungünstige Beweiswürdigung und eine rechtlich unrichtige Beurteilung – abgesehen von einem Verstoß gegen den ordre public – können nicht zum Anlass einer Aufhebungsklage genommen werden.

Will man ein Schiedsgericht vereinbaren, sei es für zukünftige Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag, sei es zur Entscheidung eines bereits entstandenen Streitfalles, hat man grundsätzlich die Wahl, ein sogenanntes ad hoc-Schiedsgericht oder ein konstitutionelles Schiedsgericht zu vereinbaren. Die übliche der österreichischen ZPO entsprechende Schiedsklausel für ein ad hoc-Schiedsgericht lautet:

„Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Von diesen bestellt jede Partei einen: Diese beiden Schiedsrichter bestellen einvernehm-



lich den dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden. Wird über den Vorsitzenden binnen 4 Wochen keine Einigung erzielt, wird er über Ersuchen einer Partei vom ... [Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien, Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhand in Wien, Gericht, ...] bestellt. Im Übrigen gilt § 587 der österreichischen Zivilprozessordnung."

Konstitutionelle Schiedsgerichte sind – um einige häufige Schiedsgerichte beispielhaft anzuführen –

- das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich (für Streitigkeiten mit Auslandsbezug),
- das Ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien (für Streitigkeiten zwischen österreichischen Unternehmen),
- der Internationale Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer in Paris.

Das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich kann etwa wie folgt vereinbart werden (ist nur ein Schiedsrichter gewünscht, ist der Text entsprechend zu ändern; ebenso wenn die Verfahrenssprache oder anderes vorgegeben werden soll):

"Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden."

Dieselbe Vereinbarung in Englisch:

"All disputes arising out of this contract or related to its violation, termination or nullity shall

be finally settled under the Rules of Arbitration and Conciliation of the International Arbitral Centre of the Austrian Federal Economic Chamber in Vienna (Vienna Rules) by three arbitrators appointed in accordance with these rules."

Die Schiedsvereinbarung muss entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Telefaxen, E-Mails oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung enthalten sein, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen. Eine mündliche Vereinbarung würde also nicht ausreichen.

In einigen Rechtsgebieten, zB im Arbeitsrecht (ausgenommen zwischen Kapitalgesellschaften und deren Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern) und in Verträgen von Unternehmern mit Konsumenten sind Schiedsvereinbarungen nur sehr eingeschränkt möglich.

Weitere Informationen zum Thema



Dr. Karl Preslmayr

Rechtsanwalt und Partner, eingetragener Schiedsrichter des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich

karl@preslmayr.at



Dr. Martin Preslmayr, LL.M.

Rechtsanwalt und Partner

martin@preslmayr.at



Dr. Rainer Knyrim

Rechtsanwalt und Partner

knyrim@preslmayr.at

inside

PRESLMAYR PARTNER HEIRATEN



Dr. Barbara Kurz, LL.M. und Dr. Martin Bartlmä, beide Partner von Preslmayr Rechtsanwälte, lernten sich vor Jahren während ihrer Ausbildungszeit in unserer Kanzlei kennen. Sie haben im September geheiratet. Das Foto zeigt beide nach der Hochzeitsmesse vor Schloss Halbturn. Wir gratulieren den frisch Vermählten!

Dr. Barbara Kurz heißt ab nun Bartlmä und ist unter barbara.bartlmae@preslmayr.at erreichbar, Dr. Martin Bartlmä ist unter martin.bartlmae@preslmayr.at erreichbar.